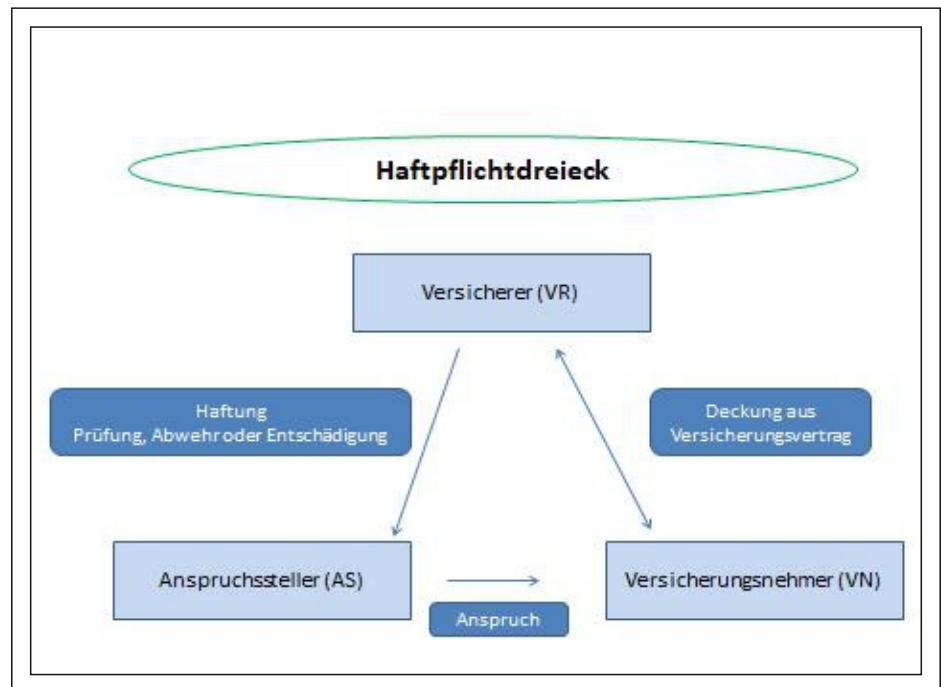


## INHALT

### Der Haftpflichtschaden - Abwicklung und Bear- beitung nach deut- schem Recht



#### Der Haftpflichtschaden – Abwicklung und Bearbeitung nach deutschem Recht

Die Qualität des Haftpflichtversicherungsschutzes stellt sich frühestens im konkreten Schadenfall heraus. Nach Eintritt eines Schadenfalls ist es allerdings für eine entsprechende Anpassung des Versicherungsschutzes zu spät – zumindest bezüglich des aktuell eingetretenen Schadenfalls.

Neben einer regelmäßigen Überprüfung des Versicherungsschutzes auf Aktualität und mögliche Deckungslücken sind deshalb eine Kenntnis der Schadenbearbeitung und deren Fallstricke von Vorteil.

Zum einen ist man so auf den konkreten Schadenfall vorbereitet, zum anderen können mögliche spätere Probleme im Zuge der Schadenbearbeitung erkannt und vermieden werden.

Bezüglich des Versicherungsschutzes geht es beim Haftpflichtschaden – anders als bei einem Eigenschaden, bei dem man sich nur mit dem „eigenen“ Versicherer auseinandersetzen muss – um einen Drittschaden. D.h., es gilt, die Interessen von drei statt nur zwei Parteien unter einen Hut zu bringen. [Hinweis: Die D&O-Versicherung gehört zwar ebenfalls zu den Haftpflichtversicherungen. Ihre Besonderheiten bei Innenansprüchen sollen zugunsten des besseren Verständnis bei dieser Betrachtung außen vor gelassen werden. Prinzipiell gilt das Nachfolgende aber auch für die D&O-Versicherung.]

Durch dieses Drei-Parteien-Verhältnis wird die Schadenbearbeitung automatisch komplexer. Wie das obige „Haftpflichtdreieck“ zeigt, gilt es

- die Interessen des Versicherungsnehmers / (vermeintlichen) Schadenverursachers
- die Interessen des Anspruchstellers
- die Interessen des Versicherers.

unter einen Hut zu bringen.

Für ein Unternehmen lohnt es sich aus zweierlei Hinsicht, sich mit der Haftpflichtschadenbearbeitung auseinanderzusetzen: Erstens für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten und zweitens für den Fall, dass das Unternehmen selbst als Anspruchsteller auftritt und sich deshalb mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer auseinandersetzen muss.

Einer der Hauptkonflikte bei der Haftpflichtschadenbearbeitung ist, dass sich VN und AS häufig nicht darüber im Klaren sind, dass ein Unterschied zwischen Deckung /Versicherungsschutz und Haftung /Schadenersatzpflicht besteht.

Nur für den Fall, dass Deckung besteht, wird sich der Haftpflichtversicherer überhaupt mit einem Haftpflichtschaden befassen. Besteht keine Deckung, muss sich der Versicherte ohne die Hilfe seines Haftpflichtversicherers mit dem Anspruch auseinandersetzen. Der Haftpflichtanspruch kann natürlich auch ohne Versicherungsschutz berechtigt sein.

Deshalb prüft der Haftpflichtversicherer bei einer eingegangenen Schadensmeldung zunächst, ob und inwieweit überhaupt Versicherungsschutz besteht.

Wichtige Fragen sind hier:

- Liegt der Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraums? Hier gilt es zu beachten, welche Versicherungsfalldefinition dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegt (Ereignis? Verstoß? Manifestation?)

- Tangiert der angesprochene Tatbestand überhaupt das versicherte Risiko?
- Liegt ein Ausschlussstatbestand vor?

Ist von Deckung auszugehen, muss der Versicherer sein Leistungsversprechen erfüllen, d.h.,

- 1.) Prüfung der Ansprüche
  - a.) dem Grunde nach (auf welchen Haftungs-/ Anspruchsgrundlagen basiert der Anspruch)
  - b.) der Höhe nach (ist die Höhe der Forderungen berechtigt und nachgewiesen)
- 2.) Befriedigung der berechtigten Ansprüche, d.h. Zahlung (ggf. auch Teilzahlung der ursprünglichen Forderung oder Vergleich)
- 3.) Abwehr der unberechtigten Ansprüche bis hin zur Klage.

Bei komplexen Schadenfällen ist häufig die Deckungsprüfung (zunächst) nicht von der Haftungsprüfung abzugrenzen, oft sind in einem Anspruch auch versicherte und nicht versicherte Tatbestände enthalten.

Der VN kann - nach Wegfall des Anerkenntnis- und Befriedigungsverbots zum 01.01.2008 - gemäß § 105 VVG eine Schadenersatzpflicht anerkennen und selbst Schadenersatz leisten, ohne deshalb seinen Versicherungsschutz zu verlieren. Handelt es sich bei dem Anspruchssteller um einen wichtigen Kunden oder Vertragspartner, der noch dazu ent-

sprechend (Zeit-) Druck aufbaut oder gar seinen Anspruch mit seinen ausstehenden Zahlungen verrechnet, ist ein VN ggf. geneigt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben und den Schaden zu befriedigen.

Davon ist dem VN allerdings vor allem dann abzuraten, wenn die Haftungsfrage noch ungeklärt ist. Für den Versicherer ist ein solches Schuldanerkenntnis nicht bindend. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass keine Haftung gegeben war, ist der Versicherer zu keiner Leistung verpflichtet, der VN haftet aber ggf. dem geschädigten Dritten gegenüber allein aus seinem Schuldanerkenntnis.

Aufgrund des ebenfalls zum 01.01.2008 entfallenen Abtretungsverbots (§ 108 II VVG), hat ein VN nunmehr die Möglichkeit, seinen Freistellungsanspruch an den geschädigten Dritten abzutreten. Damit wird der Freistellungsanspruch des VN in einen Direktanspruch des Geschädigten umgewandelt.

Problematisch kann eine solche Abtretung für den VN werden, wenn die Deckungsfrage zum Zeitpunkt der Abtretung noch ungeklärt ist. Kommt es im Verlauf der Schadenverhandlungen zu einem Gerichtsprozess, wird zunächst die Frage der Deckung im Deckungsprozess geklärt werden. Stellt sich hier heraus, dass keine Deckung besteht, steht dem VN im anschließenden Haftungsprozess kein Versicherer zur Seite. Der VN kann dann sogar als Zeuge vernommen werden (Wahrheitspflicht!), ohne ein Zeugnisverweigerungsrecht zu haben.

Bei den Grundlagen der Haftung wird wie folgt unterschieden:

### 1. Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

Hier wirkt der Anspruch zwischen zwei Personen des Privatrechts (z.B. der deliktsrechtliche Anspruch bei Rechtsverletzung, § 823 BGB).

### 2. Haftpflichtbestimmungen öffentlichen Rechts

Hier geht es um einen Anspruch zwischen „Staatsorganen“ und Personen des Privatrechts (z.B. Haftung für Schäden an Umwelt und Natur nach dem Umweltschadensgesetz, Sanierungspflicht gem. § 6 USchadG)

### 3. Haftpflichtbestimmungen aus Vertrag

Hier sind Ansprüche zwischen den vertragschließenden Parteien geregelt (z.B. die Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln der Kaufsache gem. § 437 BGB).

Zu 1.

Ein Großteil der versicherten Ansprüche rührt aus der Haftung privatrechtlichen Inhalts.

Hier besteht i.d.R. sogar automatisch Versicherungsschutz, wenn durch neue Gesetze eine neue Haftung entsteht oder eine bestehende Haftung verschärft wird.

Zu 2.

Geht es ausschließlich um einen Anspruch öffentlichen Rechts, muss der entsprechende Versicherungsschutz explizit im Vertrag als versichert aufgeführt werden (z.B. in der Umweltschadensversicherung), ansonsten besteht für rein öffentlich rechtliche Ansprüche kein Versicherungsschutz.

Zu 3.

Rein (individual-) vertraglich geregelte Haftungsansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (z.B. Ziff. 7.3 AHB: Von der Versicherung sind ausgeschlossen „7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen...“).

Es lohnt sich daher, die vertraglichen Vereinbarungen auf deren Relevanz für

den Versicherungsschutz zu überprüfen und bei entsprechendem Bedarf so weit wie möglich zu erweitern.

Gängige Einschlüsse beziehen sich beispielsweise auf

- Regelungen zu einer verlängerten Gewährleistungsfrist;
- Regelungen zur Abbedingung / Milderung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht
- Vertraglich übernommene Haftung aus Mietverhältnissen
- Haftungsübernahmen
- Haftungsfreistellungen
- Regressverzichte / -einschränkungen
- Einschluss von weiteren Vertragspartnern in den Versicherungsschutz

Allerdings ist allumfassender Versicherungsschutz nicht möglich. Dies gilt im Besonderen für:

- Garantien (z. B. Beschaffenheits- / Haltbarkeitsgarantie)
- Vertragsstrafen
- Erfüllungsansprüche / Vertragsgegenstand
- Das unternehmerische Risiko.

Gegenstand der Haftpflichtversicherung sind Versicherungsfälle, aufgrund derer der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Bezüglich der Schadensarten wird in der Haftpflichtversicherung wie folgt unterschieden:

### 1. Personenschäden (in der Haftpflichtversicherung)

Dazu gehören neben den Kosten für Tod, Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung (Störung innerer Lebensvorgänge) auch die daraus resultierenden vermögensrechtlichen Folgeschäden (z.B. § 844 Abs. 2 BGB – Unterhaltspflicht) sowie immaterielle Schäden (z.B. das Schmerzensgeld gem. § 253 Abs. 2 BGB aber auch § 844 Abs. 3 BGB – Hinterbliebenenschmerzensgeld).

Ausgeschlossen sind dabei das allgemeine Persönlichkeitsrecht und Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Im Falle eines Personenschadens muss sich der Schadenverursacher häufig nicht nur mit den Ansprüchen des Geschädigten, sondern möglicherweise auch mit auf weitere Parteien übergegangene Regressansprüche befassen (z.B. Sozialversicherer- / BG- / Arbeitgeberregress). Häufig ist die Prüfung, inwieweit derartige Ansprüche sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gerechtfertigt sind, sehr komplex.

Eine etwa vereinbarte Selbstbeteiligung sollte sich daher nicht auf Personenschäden, sondern allenfalls auf Sach- und Vermögensschäden erstrecken.

### 2. Sachschäden

Dazu gehört die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen sowie die daraus resultierenden Sachfolge- und Vermögensschäden.

### 3. Abhandenkommen von Sachen

Eigentlich handelt es sich bei den Abhandenkommensschäden um unmittelbare Vermögensschäden. Diese sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zunächst ausgeschlossen und nur dann versichert, wenn sie nachträglich explizit wieder eingeschlossen sind (z.B. Abhandenkommen von Schlüsseln, Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe...).

### 4. (reine / echte) Vermögensschäden

Per Definition der Haftpflichtversicherer handelt es sich hierbei um Schäden, die weder durch einen Personen- noch einen Sachschaden entstanden sind. In der Regel sind dies finanzielle Verluste.

In der Haftpflichtversicherung sind diese Vermögensschäden nur eingeschränkt versichert und versicherbar, beispielsweise im Rahmen

- einer Vermögensschadenhaftpflicht-

versicherung (z.B. Berufshaftpflicht für Steuerberater, Rechtsanwälte...)

- einer erweiterte Produkthaftpflichtversicherung
- einer Rückrufkostenversicherung
- einer IT-Vermögensschadenhaftpflicht- / Cyberversicherung

Der Nachweis, dass ein Schaden eingetreten ist, obliegt in der Regel dem Geschädigten. Gem. § 249 BGB richten sich Art und Umfang des Schadenersatzes (bei in Geld messbarer Schäden) nach dem Grundsatz, dass der Schädiger den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

Ebenso darf der Geschädigte durch den Schadenersatz nicht besser gestellt sein, als vor dem Schaden. Im Falle eines Sachschadens bedeutet dies beispielsweise, dass lediglich der Zeitwert- und kein Neuwertersatz geschuldet ist oder Umsatzsteuer nur dann Bestandteil eines Sachschadenersatzanspruchs ist, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist.

Ein Haftpflichtschaden ist dem Versicherer unverzüglich (= ohne schuldhaftes Verzögern) zu melden. Für die Haftpflichtversicherung ist hier § 104 VVG einschlägig, es sei denn, die geltenden Versicherungsbedingungen oder das Vertragswording sehen andere Regelungen vor. Nach § 104 VVG hat der VN dem Versicherer innerhalb 1 Woche „...die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten.“

Neben dem Versicherer ist ggf. auch die jeweils zuständige Behörde unverzüglich zu informieren (z.B. gemäß § 6 Abs. 4 GPSG, § 4 USchadG, § 5 Abs. 1 MPSV; § 23 MessEG).

Im Schadenfall hat der Versicherer die Entscheidungshoheit, ob und in welchem Umfang Sachverständige und Rechtsanwälte hinzugezogen werden



(GDV AHB 2016, Ziff. 5.2). Im Falle eines Rechtsstreits ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt.

Allgemein empfiehlt es sich im Falle eines Sach- oder Vermögensschadens im großgewerblichen und industriellen Bereich folgenden Ablauf einzuhalten:

1. Bestimmen Sie eine Person im Unternehmen, die dem Versicherer und sonstigen Dritten gegenüber auskunftsberechtigt ist. Es sollte sich um eine Person handeln, die über die entsprechende Entscheidungsbefugnis im Unternehmen verfügt.

2. Diese Person bespricht den Sachverhalt mit dem Haftpflichtversicherer. Der VN kann sich gegenüber dem Versicherer auch dahingehend äußern, ob ihm an einer Abwehr (v.a. bei unberechtigten Ansprüchen), an einem Vergleich oder an einer (möglichst hohen) Zahlung gelegen ist – unabhängig davon, inwieweit sich der Versicherer im weiteren Verlauf der Schadensverhandlungen daran hält oder halten kann. Im Zuge dieser Sachverhaltsbesprechung soll der Versicherer dann auch die rechtliche Situation darlegen.

3. Die verantwortliche Person und der Versicherer stimmen sich über eine Strategie für das weitere Vorgehen ab.

4. Sie stimmt sich mit dem Versicherer auch dahingehend ab, wer die Verhandlungen mit dem Anspruchsteller (hauptverantwortlich) führt (z.B. Versicherer, die verantwortliche Person, ein beauftragter Rechtsanwalt oder Sachverständiger oder ein Team aus mehreren Personen mehrerer Bereiche).

5. Im Verhältnis Versicherer – Versicherungsnehmer kann dem Versicherer auch die Rolle des „bad boy“ zufallen, der Versicherungsnehmer ist dann der „good boy“. Damit wird gegenüber dem Anspruchsteller (z.B. Vertrags- / Geschäftspartner) das gute Verhältnis gewahrt.

#### Fazit:

Eine Schadenregulierung kann maximal so gut sein, wie der Versicherungsschutz, auf dem sie basiert. Um für einen Haftpflichtschadenfall optimal gewappnet zu sein, sollte der bestehende Versicherungsschutz immer wieder überprüft und ggf. an geänderte Risikoverhältnisse individuell angepasst werden.

Kommt es zum Schaden, bedeutet dies keinesfalls automatisch eine Entschädigung der gestellten Ansprüche.

Die Leistung des Versicherers bezieht sich ausschließlich auf versicherte Tatbestände und erstreckt sich zunächst auf die Prüfung der (versicherten) Ansprüche und im Anschluss auf die Abwehr unberechtigter bzw. auf die Entschädigung berechtigter (versicherter) Ansprüche.

Selbst zunächst einfach erscheinende Haftpflichtschadenfälle können sich aufgrund des Dreiecksverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer, Anspruchsteller und Versicherer, dem Zusammenkommen von versicherten und nicht versicherten Ansprüchen und den unterschiedlichen Interessenslagen als kompliziert und langwierig herausstellen.

Gerne unterstützen wir Sie, sollte bei Ihnen einmal eine Regulierung eines Haftpflichtschadenfalles anstehen, ganz nach dem Motto: „Formulierung bedingt Regulierung“.

[sybille.mueller@irm-vb.de](mailto:sybille.mueller@irm-vb.de)

## KONTAKT

### IRM

#### Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart

Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

Telefon: +49 711 820 508 0

Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber

Telefon: +49 711 820 508 21

Mobil: +49 151 147 163 21

E-Mail: [markus.alber@irm-vb.de](mailto:markus.alber@irm-vb.de)

Thomas Hardt

Telefon: +49 711 820 508 24

Mobil: +49 151 147 163 24

E-Mail: [thomas.hardt@irm-vb.de](mailto:thomas.hardt@irm-vb.de)

[www.irm-vb.de](http://www.irm-vb.de)

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an  
E-Mail: [info@irm-vb.de](mailto:info@irm-vb.de) oder per  
Telefon: +49 711 820 50 80